

## **Verordnung („bekendtgørelse“)**

### **Nr. 809 vom 16. September 2005**

*(nicht amtliche Übersetzung durch den Bund Deutscher Nordschleswiger)*

#### **Verordnung über die Förderung der Vertretung der deutschen Minderheit in Nordschleswig in den Kommunen Hadersleben, Sonderburg, Tondern und Apenrade**

Gemäß § 5, Abs. 3 und 4, und § 17, Abs. 5, im Gesetz über die Lenkung der Kommunen („Lov om kommunernes styrelse“), vgl. Gesetzesbekanntmachung Nr. 968 vom 2. Dezember 2003 wie geändert durch § 45 im Gesetz Nr. 540 vom 24. Juni 2005, wird folgendes verordnet:

#### Kapitel 1

##### ***Festsetzung der Anzahl der Mitglieder im Kommunalrat***

§ 1. Bei der Wahl 2009 zu den Kommunalräten in Hadersleben, Sonderburg, Tondern und Apenrade werden je 31 Mitglieder gewählt. Bei nachfolgenden Wahlen zu den in Satz 1 genannten Kommunalräten werden je 31 Mitglieder gewählt, sofern die Kandidatenliste der Partei der deutschen Minderheit bei der letzten oder vorletzten Wahl zum Kommunalrat mindestens ein Mandat erreicht hat.

#### Kapitel 2

##### ***Die Wahl eines Beigeordneten („tilforordnet“) durch die deutsche Minderheit in Nordschleswig***

§ 2. Sofern die Kandidatenliste der Partei der deutschen Minderheit kein Mandat erreicht hat, aber mindestens 25 Prozent der Stimmenzahl, die nach § 2. Bei der Wahl am 15. November 2005 und nachfolgenden Wahlen zu den Kommunalräten in Hadersleben, Sonderburg, Tondern und Apenrade wird der Kandidat auf der Kandidatenliste der Partei der deutschen Minderheit zum Beigeordneten gewählt, der sonst gewählt worden wäre, sofern die Kandidatenliste der Partei der deutschen Minderheit kein Mandat erreicht hat, aber mindestens 25 Prozent der Stimmenzahl, die nach den §§ 81 – 83 im Gesetz über kommunale Wahlen dem kleinsten Quotienten entspricht, der bei der Wahl ein Mandat ausgelöst hat.

Abs. 2. Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob die Kandidatenliste der Partei der deutschen Minderheit ein Wahlbündnis eingegangen ist mit anderen Kandidatenlisten, die bei der Wahl mindestens ein Mandat erreicht haben.

Abs. 3. Die Wahl des Beigeordneten gilt für die gleiche Periode wie die Wahl der Mitglieder des betreffenden Kommunalrates.

§ 3. Der Beigeordnete muss die gleichen Bedingungen für die Wählbarkeit erfüllen wie ein Mitglied des Kommunalrates.

§ 4. Der Beigeordnete ist nicht verpflichtet, Wahlen anzunehmen, und kann im übrigen jederzeit aus seinem Amt austreten.

Abs. 2. Die §§ 100 – 102 und 105 im Gesetz über kommunale Wahlen gelten entsprechend für den Beigeordneten.

Abs. 3. Beim Austritt oder Tod eines Beigeordneten treten die übrigen Kandidaten der Liste der Partei der deutschen Minderheit als Beigeordnete ein in der Reihenfolge, in der sie nach § 91 im Gesetz über kommunale Wahlen als Stellvertreter eintreten.

§ 5. Der Beigeordnete ist Beigeordneter im Kommunalrat und in einem vom Beigeordneten selbst gewählten ständigen Ausschuss. Der Beigeordnete hat kein Stimmrecht. Der Beigeordnete hat im übrigen die Rechte, die nach der Gesetzgebung mit der Mitgliedschaft im Kommunalrat beziehungsweise im Ausschuss verbunden sind.

### Kapitel 3

*Ausschuss zur Wahrnehmung von vorbereitenden oder beratenden Funktionen in Angelegenheiten, die die deutsche Minderheit in Nordschleswig berühren*

#### ***Bildung und Zusammensetzung des Ausschusses***

§ 6. Bei der Konstituierung nach der Wahl am 15. November 2005 und nachfolgenden Wahlen zu den Kommunalräten in Hadersleben, Sonderburg, Tondern und Apenrade bildet der jeweilige Kommunalrat einen Ausschuss zur Wahrnehmung von vorbereitenden oder beratenden Funktionen für den Kommunalrat, den Ökonomieausschuss und die ständigen Ausschüsse in Angelegenheiten, die die deutsche Minderheit berühren, sofern die Kandidatenliste der Partei der deutschen Minderheit nicht mindestens ein Mandat erreicht hat oder einen Beigeordneten nach § 2, aber mindestens 10 Prozent der Stimmenzahl erreicht hat, die nach den §§ 81 – 83 im Gesetz über kommunale Wahlen dem kleinsten Quoteenten entspricht, der bei der Wahl ein Mandat ausgelöst hat.

Abs. 2. Der Ausschuss nach Abs. 1 wird gebildet unabhängig davon, ob die Kandidatenliste der Partei der deutschen Minderheit ein Wahlbündnis eingegangen ist mit anderen Kandidatenlisten, die bei der Wahl mindestens ein Mandat erreicht haben.

§ 7. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des in § 6 genannten Ausschusses. Die Partei der deutschen Minderheit benennt mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses. Der Kommunalrat benennt aus seiner Mitte mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses. Im übrigen bestimmt der Kommunalrat die Zusammensetzung des Ausschusses.

## ***Die Aufgaben des Ausschusses***

§ 8. Jedes Mitglied des Ausschusses kann dem Ausschuss jede Frage vorlegen, die die deutsche Minderheit in Nordschleswig berührt, und die eine Angelegenheit für die Kommune ist.

§ 9. Der Ausschuss kann eine Erklärung abgeben über jede Frage, die die deutsche Minderheit berührt, und die eine Angelegenheit für die Kommune ist.

Abs. 2. Die von der Partei der deutschen Minderheit benannten Mitglieder des Ausschusses können verlangen, dass der Ausschuss eine Erklärung nach Abs. 1 abgibt.

Abs. 3. Der Bürgermeister orientiert den Kommunalrat und den betreffenden Ausschuss über die Erklärungen des Ausschusses und sorgt für die Weiterleitung der Erklärungen. Wird die Erklärung abgegeben zu einer Frage, die im Kommunalrat oder Ausschuss behandelt werden wird, geschieht die in Satz 1 genannte Orientierung außerdem, wenn dem Kommunalrat oder dem Ausschuss die Frage zur Behandlung vorgelegt wird.

## ***Die Sitzungen des Ausschusses***

§ 10. Der Ausschuss übt seine Tätigkeit in Sitzungen aus. Der Ausschuss tagt mindestens ein Mal jährlich.

Abs. 2. Der Bürgermeister und jedes Mitglied des Ausschusses können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Bürgermeister bestimmt Zeitpunkt und Ort der Sitzung.

§ 11. Der Bürgermeister sorgt dafür, dass so weit möglich spätestens 4 Werktage vor den Sitzungen des Ausschusses eine Tagesordnung an die Mitglieder geschickt wird, und dass die Mitglieder so weit möglich mindestens 3 Werktage vor der Sitzung Zugang haben zu dem erforderlichen Material zur Beurteilung der Angelegenheiten, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Mit den Begrenzungen, die sich aus den Regeln der Gesetzgebung über die Schweigepflicht ergeben, haben die Mitglieder außerdem das Recht, das vorgelegte Material zusammen mit Personen durchzusehen, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

Abs. 2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist, das von der Partei der deutschen Minderheit benannt ist. Beschlüsse werden mit der sich aus § 9, Abs. 2, ergebenden Ausnahme mit einfacher Mehrheit gefasst

Abs. 3. Der Ausschuss bestimmt selbst seine Geschäftsordnung. Es wird ein Protokoll geführt, in das die Beschlüsse des Ausschusses eingetragen werden. Das Beschlussprotokoll wird nach jeder Sitzung von den Mitgliedern unterschrieben, die an der Sitzung teilgenommen haben. Jedes dieser Mitglieder kann verlangen, seine abweichende Meinung kurz zu Protokoll geführt zu bekommen. Bei Angelegenheiten, die vom Ausschuss weitergeleitet werden an

einen anderen Ausschuss, den Kommunalrat oder eine andere Behörde, kann jedes Mitglied verlangen, dass der Empfänger gleichzeitig über den Inhalt des Protokolls in Kenntnis gesetzt wird. Das betreffende Mitglied kann bei der Weiterleitung der Angelegenheit eine Begründung beifügen für seinen Standpunkt.

§ 12. Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor, beruft die Sitzungen ein, leitet sie und sorgt dafür, dass die Erklärungen des Ausschusses ins Beschlussprotokoll eingetragen werden. Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Ausschuss die Informationen zu geben, die der Ausschuss verlangt.

§ 13. Der Ausschuss kann zulassen, dass andere an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen oder ihnen beiwohnen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann verlangen, dass der Vorsitzende des betreffenden ständigen Ausschusses an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt.

§ 14. Mit den Begrenzungen, die sich aus den Regeln der Gesetzgebung über die Schweigepflicht ergeben, hat jedes Mitglied des Ausschusses auf Begehren das Recht auf Zustellung von Tagesordnungen und Protokollauszügen, die den Mitgliedern des Kommunalrates und der Ausschüsse zugeleitet werden, in denen der Betreffende nicht Mitglied ist, und des Weiteren auf Begehren im Einzelfall das Recht auf Zustellung von Aktenmaterial im selben Umfang wie die Mitglieder des Kommunalrates oder des Ausschusses.

#### Kapitel 4

### ***Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen***

§ 15. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Abs. 2. Kapitel 2 und 3 gelten entsprechend für die Zusammenlegungsausschüsse im Jahr 2006.

*Das Innen- und Gesundheitsministerium  
am 16. September 2005*

LARS LØKKE RASMUSSEN

/ Pernille Christensen